

## Totgelaufen? – Der Abschlussbericht der BMJV-Expertenkommission zur Reform der Tötungsdelikte

Die hochkarätig besetzte Expertenkommission hat einen fast 1000-seitigen Abschlussbericht vorgelegt. Dieser zeigt eine sehr ernsthafte Diskussion, aber auch, wie schwierig es ist, sich auf grundlegende Reformen zu verständigen, selbst wenn weitgehende Einigkeit darüber besteht, dass solche Reformen notwendig wären. Im Ergebnis steht daher vielfach der Minimalkonsens. Bemerkenswerter ist demgegenüber, dass in etlichen der Abstimmungen die weitaus stärkste Fraktion diejenige der Stimmenthaltungen ist. Das mag u. a. mit abstimmungstechnischen Gründen zu erklären sein. Dennoch, dass eine Gruppe von Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern bspw. hinsichtlich des Vorschlags »Der Grundfall lässt sich von der ›höchststrafwürdigen‹ Tötung anhand des Kriteriums der Sozialschädlichkeit unterscheiden« sich zur Hälfte nicht positioniert (2:5:7), verblüfft. Gleiches gilt für die Anregung, die Mordmerkmale der 1. Gruppe durch den Passus »wegen der Weltanschauung (3:3:8)/wegen der sexuellen Identität oder Orientierung (3:2:9)« zu ergänzen. Die Reihe lässt sich fortsetzen (»§ 212 Abs. 2 StGB ist zu ändern« – 1:5:5). Andererseits gab es zu vielen zentralen Vorschlägen nur wenige Enthaltungen. Dies gilt beispielsweise für die fast einhellige und sehr zu begrüßende Ablehnung der exklusiv-absoluten Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe (1:13:1), womit man letztlich natürlich den lange praktizierten Vorgaben des *BVerfG* folgt – so gesehen ein Minimalkonsens.

Strafrechtsdogmatisch bedauerlich ist, dass strukturelle Reformen auf der Strecke blieben, etwa das Privilegierungskonzept von *Deckers/Grünewald/König/Safferling* (4:10:0). Die Idee, jede vorsätzliche Tötung sei »höchststrafwürdig« wenn keine besonderen Umstände vorliegen, verdeutlicht ein klares Schutzkonzept und könnte individuell-gerechte Strafmilderungen ermöglichen – natürlich nur bei gleichzeitigen Veränderungen auf der Sanktionsseite. Jedoch stellt eine klare Mehrheit, eventuell negative Reaktionen in der Öffentlichkeit antizipierend, die lebenslange Freiheitsstrafe als solche nicht zur Disposition (11:0:4) und ist bemerkenswert uneins, in welchem Rahmen i.Ü. an eine zeitige Freiheitsstrafe zu denken sei. So muss man nachgerade erleichtert über die Ablehnung des Privilegierungskonzepts sein, weil eine sicherlich nicht beabsichtigte, dysfunktionale generelle Strafschärfung unterbleibt. Die für die Privilegierung des § 213 StGB empfohlene Anhebung der Mindeststrafe auf zwei Jahre basiert auf tradierten Vergeltungskonzepten; ebenso die Empfehlung, § 213 nicht auf »höchststrafwürdige Tötungen« anzuwenden. Die von *Pisal* angeregte Rückbesinnung auf den ehemaligen Privilegierungsgrund der Kindstötung (0:11:3) sollte (neben anderen zu begrüßenden Vorschlägen) weiter diskutiert werden.

Zusammengefasst: Alternativlos ist die Befreiung des Wortlauts von Formulierungen des nationalsozialistischen Gesetzgebers, positiv der Wille zur Relativierung der exklusiv-absoluten Strafandrohung. Chancen für Strukturreformen bei Tatbeständen und Sanktionen wurden dagegen nicht genutzt. Einzelne Formulierungen wie etwa »die lebenslange Freiheitsstrafe (...) erfülle (...), an die Stelle der früheren Todesstrafe tretend, eine wichtige integrative Funktion«, sie berücksichtige »Vergeltungserwartungen der Allgemeinheit (...), weshalb einige an sich kritische Kommissionsmitglieder »aus pragmatischen Gründen für deren Beibehaltung stimmten« (S. 53 f.), machen nachdenklich.

**Prof. Dr. Carsten Momsen, FU Berlin**